

## Ausgabe Nr. 2/1997

vom 20.10.1997

### Inhalt

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

### Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

### Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

### Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 300 Exemplare

## INHALT

	Seite
<b>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</b>	
- Korrekturhinweis zur Grundordnung der Universität Osnabrück (AMBI. der Universität Osnabrück 6. Sonderausgabe vom 01.06.1997)	4
- Agreement between The Mongolian Universities Consortium and The University of Osnabruck	5
- Letter of Intent Between the University of Osnabruck and Peking University Concerning Academic Co-operation	6-8
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b>	---
<b>III. Personalangelegenheiten</b>	---
<b>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	---
<b>V. Forschungsangelegenheiten</b>	
- Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)	<del>9-14</del>

**VI. Lehr- und Studienangelegenheiten**

- Änderung des fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengangs „Romanistik“ als Haupt- und Nebenfach an der Universität Osnabrück

- Aufhebung des Diplomstudiengangs „Sozialwissenschaften“ am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

16  
15

15  
16  
17

**VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

---

**VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft**

- Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer psychosozialen Beratungsstelle am Hochschulstandort Osnabrück

- Richtlinie für die Berufung der Förderungsausschüsse nach § 42 Bundesausbildungsförderungsgesetzes

17-19

20

**IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung**

---

**X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten**

---

## Korrekturhinweis:

Im Amtlichen Mitteilungsblatt

Sechste Sonderausgabe 1997 vom 01.06.1997

wurde die Grundordnung der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Folgende Korrektur ist auf Seite 6 anzubringen:

§ 13 Abs. 1

*Der Senat bestellt gemäß § 100 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG die Frauenbeauftragte bzw. gemäß § 100 Abs. 3 NHG die Frauenbeauftragten der Universität. **§ 16 Abs. 2** findet Anwendung.*

§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3

*..... Die Frauenbeauftragte und ggf. ihre Vertreterin oder Vertreterinnen werden aufgrund eines Vorschlags der bereichsspezifischen Frauenversammlung durch den Fachbereichsrat bzw. die Präsidentin/ den Präsidenten bestellt. **§ 16 Abs. 2** gilt entsprechend.*

**AGREEMENT**  
**between**  
**The Mongolian Universities Consortium**  
**and**  
**The University of Osnabrück**

The Mongolian Universities Consortium and the University of Osnabrück hereby agree to extend their present co-operation. The aim is the common implementation of concrete plans. A contribution to international co-operation is thereby intended.

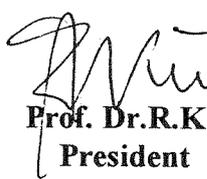
The following measures are foreseen:

- supporting co-operation in the individual departments and institutions within the scope of the available funds
- supporting exchanges between teaching staff, students and graduates by means of mutual information concerning existing national and international funding programmes.

The Mongolian Universities Consortium and the University of Osnabrück will exchange their annual reports and research reports on a regular basis.

The development of the co-operation between the participating institutes of higher education forms part of jointly worked-out annual programmes.

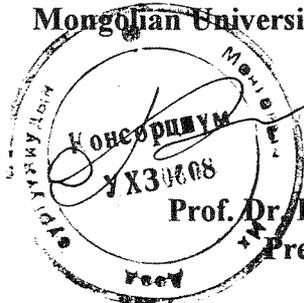
**University of Osnabrück**

  
Prof. Dr. R. Kunzel  
President



**Mongolian Universities Consortium**

  
Prof. Dr. D. Badarch  
President



5 June 1997

**Letter of Intent  
Between  
the University of Osnabrück  
and  
Peking University  
Concerning Academic Co-operation**

The University of Osnabrück and Peking University agree to the following in order to further academic co-operation.

**A) Principle statement**

The two above-mentioned universities agree to encourage the exchange of students and academics, as well as of information concerning research and teaching.

Neither university assumes any financial obligations.

The form of this agreement will be reviewed after 5 years.

The agreement is automatically extended by 5 years if neither party cancels the agreement or suggests moderations to its content at least 6 months before the agreement is due to expire.

**B) Exchange of Academics**

1. Support of research

In so far research ( including Ph.D. theses and postdoctoral research) can be promoted by a period of residence at the partner university, both universities agree to appropriately support members of the partner university. Each will ensure that visiting academics are integrated well into existing research teams and, if possible, make working space available to them.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

2. Exchange of academics

Both universities will endeavor to promote the exchange of academics for lectures or for temporary teaching posts. They will endeavor to appropriately support those academics who plan to spend a period of residence at the partner university during a sabbatical and to integrate them into their own institution.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

**C) Exchange of students**

The University of Osnabrück and Peking University agree to exchange students. All students must successfully have completed their first year study (preferably their second year of study), must have a good competence level of the language of the host university and must have been selected for study there by the home institution. Students of all subject areas which are taught at both institutions are eligible.

Exchanges will take place in such a way as to maintain a balance between the institutions in the number of students participating and the duration of an exchange visit.

Each institution agrees to give full academic recognition of courses of study followed in the partner institution.

Within the terms of this agreement neither of the universities will charge tuition fees for students.

Students are expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance). They will be subject to the rules and regulations of the host university.

Both universities will assist participating students in all practical and academic matters, in particular with respect to accommodation and academic integration.

- D) Both German and Chinese versions of this agreement are binding.
- E) This agreement is valid as soon as it has been signed by the presidents or vice-chancellors of both universities.

University of Osnabrück



Date: May 13, 1997

Place: Beijing

Peking University



# PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHES

ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

*ARBEITSGRUPPE GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN*

DER

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE

VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTOR - DOKTORIN

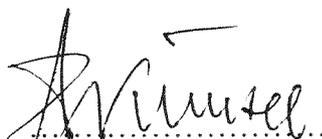
RERUM MEDICINALIUM

(DR. RER. MEDIC.)

Universität Osnabrück  
- Der Präsident -

Osnabrück, 03.06.1997  
Az: 4/74 392.22

Gemäß § 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 NHG und Runderlaß des MWK vom 04.03.1997, Az: 21.2-74 392 und 74 396 (Übertragung des Genehmigungsvorbehalts gemäß § 75 Abs. 7 NHG) genehmige ich die von der Kommission der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften am 22.11.1995 einstimmig sowie vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.11.1995 (7:0:2) beschlossene o.a. Promotionsordnung, die der Senat der Universität Osnabrück am 13.12.1995 einstimmig befürwortet hat.

  
(Prof. Dr. R. Künzel)

Veröffentlicht im Nds. MinBlatt Nr. 36 am 01.10.1997 Seiten 1433 ff

## I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)**

Bek. d. MWK v. 28. 7. 1997 — 21.3-74392-10/19 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften, für die Verleihung des Grades Doktorin-Doktor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) beschlossen. Mit Erlaß vom 4. 3. 1997 habe ich gemäß § 75 Abs. 7 NHG den durch § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 NHG begründeten Vorbehalt zur Genehmigung von Promotionsordnungen auf die Leitung der Hochschule zur Ausübung übertragen. Der Präsident der Universität Osnabrück hat die Ordnung am 3. 6. 1997 gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 36/1997 S. 1433

## Anlage

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)**

#### **A. Doktorgrad und Promotionsausschuß**

##### **§ 1**

##### **Verleihung des Doktorgrades**

Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) nach erfolgreichem Abschluß eines Promotionsverfahrens in den Fachgebieten der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften.

##### **§ 2**

##### **Promotionsausschuß**

(1) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens obliegt dem dafür zuständigen Promotionsausschuß des Fachbereichs. Er führt die Geschäfte, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Gleichwertigkeit anderer als der in § 3 genannten Promotionsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 NHG, ernennt die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zur Begutachtung der Dissertation und bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Disputation. Er ist für alle Entscheidungen gemäß dieser Promotionsordnung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Der Promotionsausschuß wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Er besteht aus drei promovierten Mitgliedern, von denen mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sind. Zwei Mitglieder müssen hauptamtlich im Bereich Gesundheitswissenschaften lehren. Der Promotionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuß ein, leitet seine Sitzungen und führt seine Beschlüsse aus.

## **B. Promotionsverfahren**

### **I. Zulassung zur Promotion**

#### **§ 3**

Für die Zulassung zur Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftliches Promotionsgesuch zu richten. Diesem sind beizufügen:

- a) das Zeugnis (Diplom, Magister- oder staatliche Prüfung) über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums gemäß § 23 Abs. 3 NHG in einem für den Bereich der Gesundheitswissenschaften einschlägigen Fach in einem universitären Studiengang; in Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Promotionsausschusses, auch vor Anfertigung der Dissertation, eingeholt werden;
- b) die Dissertation nach den Bestimmungen des Abschnittes II;
- c) der Nachweis, daß die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester in einem für das Promotionsfach relevanten Studiengang der Universität Osnabrück eingeschrieben war, und eine Erklärung, daß der Bewerberin oder dem Bewerber die Promotionsordnung bekannt ist; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen;
- d) ein Lebenslauf;
- e) eine Eidesstattliche Versicherung nach Anlage 1;
- f) eine Erklärung über evtl. frühere Promotionsversuche;
- g) ein Nachweis des Besuches von mindestens einem Doktorandenseminar;
- h) eine befürwortende Stellungnahme einer oder eines habilitierten Lehrenden der Gesundheitswissenschaften.

Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß. Die Nichtzulassung bedarf der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema an der Universität Osnabrück nicht mindestens durch eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder durch eine Habilitierte oder einen Habilitierten vertreten ist.

### **II. Die Dissertation**

#### **§ 4**

(1) Die Dissertation soll eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die nachweist, daß die Bewerberin oder der Bewerber zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Auseinandersetzung mit dem maßgeblichen Schrifttum fähig ist und in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Arbeit verständlich schriftlich darzustellen. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muß als individuelle wissenschaftliche Leistung bewertbar sein.

(2) Die Dissertation

- a) soll in deutscher Sprache abgefaßt sein, wobei der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ausnahmen zulassen kann,
- b) muß mit einem Titelblatt nach Anlage 2 versehen werden.

(3) Eine auszugsweise Veröffentlichung der Arbeit vor Abschluß der Promotion ist gestattet. In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich ein Exemplar der Veröffentlichung vorzulegen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **III. Begutachtung**

#### **§ 5**

Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

(1) Der Promotionsausschuß bestellt für die Begutachtung der Dissertation mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Hauptberichterstatterin

oder Hauptberichterstatter ist in der Regel diejenige Universitätsprofessorin oder Habilitierte oder derjenige Universitätsprofessor oder Habilitierte, die oder der das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Die zweite Berichterstatterin soll eine Vertreterin, der zweite Berichterstatter soll ein Vertreter des Faches sein, in dem gemäß Promotionsgesuch ein Studium in einem universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter haben, sofern sie nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, im Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wenn sie Mitglieder der Universität Osnabrück wären.

(2) Sofern das Fach eines anderen Fachbereichs der Universität Osnabrück berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter des anderen Fachbereichs für die Berichterstattung zu bestellen.

(3) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die emeritiert oder im Ruhestand sind, haben bei der Begutachtung von Dissertationen die gleichen Rechte wie die im Amt befindlichen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren.

#### § 6

##### Begutachtungsverfahren und Empfehlung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

(1) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter beurteilen die Arbeit und empfehlen in einem Gutachten deren Annahme oder Ablehnung. Die Frist beträgt zwei Monate. Haben alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Ablehnung empfohlen, so gilt die Arbeit als abgelehnt, ohne daß es einer Sitzung des Promotionsausschusses bedarf. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall beendet. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Eine Ausfertigung der abgelehnten Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen.

(2) Empfehlen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Annahme, so schlagen sie zugleich die Bewertung der Arbeit vor, und zwar mit den Einzelnoten

summa cum laude (0)  
magna cum laude (1)  
cum laude (2)  
rite (3).

(3) Haben alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Annahme empfohlen und liegt keine gegenteilige Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 1 vor, gilt die Arbeit mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten als angenommen, ohne daß es einer Sitzung des Promotionsausschusses bedarf. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt eine Note bis einschließlich 0,3 als summa cum laude, bis einschließlich 1,5 als magna cum laude, bis einschließlich 2,5 als cum laude. Weichen die Noten um 2 oder mehr voneinander ab, so soll eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes fest. Der Promotionsausschuß entscheidet ggf. über die Hinzuziehung eines Drittgutachtens.

#### § 7

##### Weiteres Begutachtungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses in Abschrift zu. Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs oder der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und innerhalb von zehn Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen.

(2) In den Fällen, in denen gemäß Absatz 1 mindestens eine ablehnende Stellungnahme erfolgt ist oder mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung empfohlen hat, hat die oder der Vorsitzende die Angelegenheit dem Promotionsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses anzuhören. Die nach den Bestimmungen des § 5 bestellten Berichterstatterinnen und Berichterstatter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuß als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme hinzugezo-

gen werden. In diesem Fall kann der Ausschuß eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter zur weiteren Begutachtung gemäß § 5 Abs. 1 bestellen.

(3) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuß über Annahme und Bewertung der Dissertation. Findet sich weder für die Annahme der Dissertation noch für die Ablehnung eine einfache Mehrheit, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Fall der Annahme nennt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Note im Rahmen von 3 und der besten Note, die von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern vorgeschlagen wurde. Die Durchschnittsnote ist die Dissertationsnote gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Hat der Promotionsausschuß die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist dieses Ergebnis entsprechend § 6 Abs. 1 mitzuteilen.

#### IV. Die mündliche Prüfung (Disputation)

##### § 8

##### Vorbereitung

(1) Ist die wissenschaftliche Arbeit als Dissertation angenommen oder gilt sie als angenommen, so soll spätestens sechs Wochen nach der entsprechenden Entscheidung oder Feststellung eine mündliche Prüfung (Disputation) stattfinden. Sie ist hochschulöffentlich; auf Verlangen der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschießen.

(2) Die Prüfungskommission für die Disputation besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich

- a) der Hauptberichterstatterin oder dem Hauptberichterstatter und der zweiten Berichterstatterin oder dem zweiten Berichterstatter,
- b) zwei vom Promotionsausschuß zu benennenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren promotionsrelevanter Fächer, eine oder einer kann von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagen werden,
- c) einer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der in einem promotionsrelevanten Fach hauptamtlich tätig und vom Promotionsausschuß benannt worden ist.

Die weiteren Berichterstatterinnen oder Berichterstatter nehmen beratend teil. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zur Disputation einlädt und diese leitet. Die Disputation ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

##### § 9

##### Durchführung

(1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen, erläutern und gegen kritische Einwände verteidigen kann. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, daß die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht, darüber hinaus interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann und somit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden; Abweichungen sind zu begründen.

(2) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Themen und den wesentlichen Verlauf der Disputation sowie Noten, Daten und Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission enthalten muß.

(3) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis. Bei der Stimmabgabe nennt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Einzelnote gemäß § 6 Abs. 2 oder die Einzelnote non rite (4) — nicht bestanden —. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Mitgliedern genannten Einzelnoten. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung, wobei eine Note bis einschließlich 3,3 als rite (3), eine Note ab 3,4 als non rite (4) — nicht bestanden — gilt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung schriftlich mit, im Fall des Nichtbestehens mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit Begründung.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

§ 10

Wiederholung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzenden angemessenen Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig. Sie soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden. In der Einladung zur Disputation ist darauf hinzuweisen, daß die Wiederholung nur einmal zulässig ist.

V. Gesamtnote

§ 11

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote ergibt sich im Verhältnis 2 : 1 aus den nicht gerundeten Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 3 gerundet.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 12

(1) Die Dissertation muß von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit Bestehen der Disputation gilt die Druckerlaubnis als erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter oder überarbeiteter Fassung erteilen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Zwecks Veröffentlichung gemäß Absatz 1 hat die Bewerberin oder der Bewerber an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern entweder

a) 80 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) 3 Exemplare, wenn wesentliche Teile der Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht werden,

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

(4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Frist gemäß Absatz 1 in besonderen, begründeten Fällen verlängert werden.

VII. Vollzug der Promotion

§ 13

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Verpflichtungen gemäß dieser Promotionsordnung erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der mit dem Universitätssiegel und mit den Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder des Dekans versehenen Promotionsurkunde oder durch deren Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes. Erst mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades. Ein Duplikat der Promotionsurkunde bleibt bei den Akten.

(2) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote genannt. Die Promotionsurkunde kann einen Hinweis auf das Fachgebiet enthalten.

(3) Die Promotionsurkunde wird mit dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Pflichtstücke nach § 12 abgeliefert sind oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorliegt.

(4) Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach bestandener mündlicher Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Noten und die Gesamtnote aufgeführt werden.

VIII. Nichtbestehen der Prüfung,  
Zurücknahme des Promotionsgesuches

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder als abgelehnt gilt oder wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(2) Eine erneute Einreichung eines Promotionsgesuches ist nur einmal und, außer in begründeten Fällen, nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte oder als abgelehnt geltende Dissertation darf nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einer erneuten Einreichung eines Promotionsgesuches ist in jedem Fall von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie deren Thema anzugeben.

§ 15

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Abhandlung erstattet ist.

C. Schlußbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären und die Verleihung des Doktorgrades zurücknehmen.

§ 17

Rücknahme oder Widerruf des Doktorgrades

Rücknahme oder Widerruf des Doktorgrades richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Name, Vorname

Adresse

.....

.....

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

- (1) Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.
- (2) Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:
- (3) Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatungen oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (4) Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
- (5) Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.
- (6) Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der Eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden/  
der Doktorandin

Unterschrift der/des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Bediensteten

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

Anlage 2

**Universität Osnabrück**  
**Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften**

*Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften*

Titel der Dissertation

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung des Grades

Doktor - Doktorin rerum medicinalium  
(Dr. rer. medic.)

vorgelegt von

Vorname, Name

aus (Geburtsort)

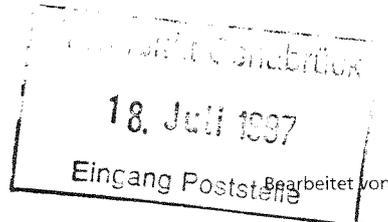
Vorsitz des Promotionsausschusses:  
Hauptberichterstatter/Hauptberichterstatterin:  
Berichterstatter/Berichterstatterinnen:  
(Jahreszahl)



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Osnabrück  
49069 Osnabrück



Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
D 7, 30.06.97

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
11A-745 09-7

Durchwahl (05 11) 120-  
2650/2664

Hannover  
14.07.97

### **Aufhebung des Diplomstudiengangs „Sozialwissenschaften“ am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück**

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichts die Aufhebung des Diplomstudiengangs „Sozialwissenschaften“ am Fachbereich Sozialwissenschaften zum Wintersemester 1997/98.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag  
Körner



Beglaubigt:

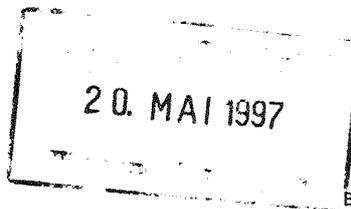
Heide Angostolle

UOSSOZWI.DOC

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 · 30002 Hannover  
Universität Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

49069 Osnabrück



Bearbeitet von

Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

7.2, 18.02.97

11A-745 09/0

2650/2664

12.05.97

### **Änderung des fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengangs „Romanistik“ als Haupt- und Nebenfach an der Universität Osnabrück**

Bezug: Bericht vom 18.02.97, Az.: 7.2

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichtes die Änderung der Magisterteilstudiengänge „Romanistik/Französisch“ (als Haupt- und Nebenfach) sowie „Romanistik/Italienisch“ (als Haupt- und Nebenfach) mit gleichzeitiger Änderung der Bezeichnung in „Romanistik“ (als Haupt- und Nebenfach) zum Wintersemester 1997/98.

Ich bitte, die auslaufende Betreuung der immatrikulierten Studienrenden in den Teilstudiengängen Romanistik/Französisch bzw. Romanistik/Italienisch bis einschließlich Wintersemester 2002/2003 sicherzustellen.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der bestehenden Personal- und Sachmittelausstattung.

Es wird gebeten, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag  
Dr. Wittram



Erglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

DEP. 81111111111111111111  
Hauptstadt Osnabrck  
39060 Osnabrck  
Telefon (0541) 999-0

**Studentenwerk Osnabrck**  
Anstalt des ffentlichen Rechts

**Vereinbarung  
ber die Errichtung und den Betrieb einer psychosozialen Beratungsstelle  
am Hochschulstandort Osnabrck**

**zwischen**

**der Universitt Osnabrck, vertreten durch den Prsidenten**

**und**

**dem Studentenwerk Osnabrck, Anstalt des ffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Geschftsfhrer**

**§ 1  
Trgerschaft**

Die psychosoziale Beratungsstelle fr den Hochschulstandort Osnabrck (im folgenden: Beratungsstelle) wird als eigenstndige Einrichtung in der Trgerschaft des Studentenwerks Osnabrck errichtet, dem damit auch die ausschlieliche wirtschaftliche Verantwortung und Kompetenz fr die Beratungsstelle obliegt.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Beratungsstelle wird zur Wahrnehmung folgender Aufgaben eingerichtet:

- a. Psychologische/psychotherapeutische Beratung und Betreuung Studierender der Osnabrcker Hochschulen;
- b. Entwicklung von Prventionsmanahmen und -angeboten;
- c. Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen innerhalb und auerhalb der Hochschulen bei der Betreuung psychischer Beeintrchtigungen Studierender.

**§ 3  
Fachzustndigkeit**

Das Studentenwerk bertrgt die Zustndigkeit in fachlichen Fragen einem Beirat. Die Zusammensetzung des Fachbeirats, seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden gesondert geregelt.

#### **§ 4 Personelle Ausstattung**

- (1) In der Beratungsstelle werden mindestens tätig sein:
  - a. eine Leiterin/ein Leiter (BAT II a)
  - b. mindestens drei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (BAT II a)
  - c. 1,0 Sekretariatsstelle (BAT VII)
- (2) Die Stelle der Leiterin/des Leiters wird von der Universität auf Dauer eingebracht. Die Einzelheiten werden in einem separaten Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Studentenwerk Osnabrück geregelt.
- (3) Die Finanzierung der weiteren Personalkosten stellt das Studentenwerk Osnabrück aus eigenen Mitteln sicher.
- (4) Die dienstrechtlichen Befugnisse über das gesamte Personal obliegen dem Studentenwerk Osnabrück.

#### **§ 5 Sachliche Ausstattung**

- (1) Die Universität wird für die geeignete räumliche Unterbringung der Beratungsstelle in der Sedanstraße 4 oder gleichwertigen Räumlichkeiten sorgen sowie die Bewirtschaftungskosten der Räume sowie die Sachkosten der Stelle gem. § 4 Abs. 2 übernehmen. Dem Studentenwerk Osnabrück obliegt die Ausstattung der Räume einschl. ggf. erforderlichen Renovierungs- und Verschönerungsmaßnahmen.
- (2) Die Einzelheiten zur räumlichen Ausstattung werden in einem separaten Nutzungsvertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Studentenwerk Osnabrück geregelt.
- (3) Pro Jahr sollen der Beratungsstelle gem. Wirtschaftsplan DM 30.000,-- an laufenden Mitteln für Geschäftsbedarf, Honorare für ergänzende psychologisch-therapeutische Angebote, Supervisionen u. ä. zur Verfügung stehen. Das Studentenwerk Osnabrück wird sich darum bemühen, daß der genehmigte Wirtschaftsplan des Studentenwerks Osnabrück entsprechende Mittel ausweist.

#### **§ 6 Inkrafttreten/Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekannt gemacht.

- (2) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann nur in gegenseitigem Einvernehmen gekündigt werden. Hierbei sind die Kündigungsfristen der für die Beratungsstelle abgeschlossenen Arbeitsverträge zu berücksichtigen.

Osnabrück, den 29.07.1997  
Universität Osnabrück  
Der Präsident

I. V.

R. R. Ny

Osnabrück, den 5.8.97  
Studentenwerk Osnabrück  
Der Geschäftsführer



A handwritten signature in black ink, appearing to be "K. K."



Veröffentlicht im Nds. MinBlatt Nr. 36 am 01.10.1997 Seiten 1459 ff

**Richtlinie  
für die Berufung der Förderungsausschüsse  
nach § 42 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

RdErl. d. MWK v. 4. 9. 1997 — 26-044.42-G —

— VORIS 21146 00 00 06 010 —

Bezug: RdErl. v. 8. 9. 1978 (Nds. MBl. S. 1680)  
— VORIS 21146 00 00 06 004 —

**1. Allgemeines**

1.1 Die Förderungsausschüsse bei den Hochschulen nach § 42 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i. d. F. vom 6. 6. 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. 7. 1997 (BGBl. I S. 1609), bestehen aus je einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers, einer immatrikulierten Vertretung der Auszubildenden und einer Vertretung des von der Hochschule zur Durchführung des BAföG herangezogenen Studentenwerks. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

1.2 Die Mitglieder der Förderungsausschüsse und die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag berufen. Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die immatrikulierte Vertretung der Auszubildenden sowie die jeweiligen Ersatzmitglieder werden nach § 42 Abs. 3 BAföG auf Grund von Wahlen (vgl. Nr. 2) zur Berufung vorgeschlagen. Die Vertretung der herangezogenen Studentenwerke und die entsprechenden Ersatzmitglieder werden von der Geschäftsführung des jeweiligen Studentenwerks vorgeschlagen; der Vorschlag soll so gestaltet sein, daß entweder das ordentliche Mitglied des Förderungsausschusses oder das Ersatzmitglied weiblich ist.

1.3 Die Berufung der Mitglieder der Förderungsausschüsse und der Ersatzmitglieder erfolgt schriftlich. Hierüber ist ein Verzeichnis zu führen.

1.4 Die Hochschulen des Landes berufen die vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der bei ihnen einzurichtenden Förderungsausschüsse im Rahmen der staatlichen Angelegenheiten. Sie sind abzurufen, wenn die Voraussetzungen für ihr passives Wahlrecht entfallen sind.

1.5 Die BezReg berufen die Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Förderungsausschüsse bei den in ihrem Bezirk gelegenen nichtstaatlichen Hochschulen. Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6 Bei Bedarf sind mehrere Förderungsausschüsse zu bilden. Die Anzahl der Förderungsausschüsse sollte dabei jedoch möglichst klein gehalten werden.

**2. Verfahrensordnung für die Wahl der in die Förderungsausschüsse zu berufenden hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und immatrikulierte Vertretung der Auszubildenden**

2.1 Für die Wahl der Mitglieder der Hochschulen des Landes und der entsprechenden Ersatzmitglieder sind auf Grund des § 84 Abs. 6 NHG der § 84 Abs. 5 und die §§ 40 und 42 NHG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt entsprechend für nichtstaatliche Hochschulen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Lehrkörpers dauert daher zwei Jahre, die der Vertretung der Auszubildenden ein Jahr.

2.2 Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers in den Förderungsausschüssen werden gewählt

- a) an Hochschulen des Landes gemeinsam von den im Konzil vertretenen Mitgliedern der Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NHG. Wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und § 71 NHG;
- b) an nichtstaatlichen Hochschulen — soweit ein Konzil besteht — entsprechend Buchstabe a;
- c) im übrigen von den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers  
in freier, gleicher und geheimer Wahl.

2.3 Die Vertretung der Auszubildenden wird gewählt

- a) an Hochschulen des Landes von den im Konzil vertretenen Studierenden;
- b) an nichtstaatlichen Hochschulen — soweit ein Konzil besteht — entsprechend Buchstabe a;
- c) im übrigen von sämtlichen eingeschriebenen Auszubildenden — soweit sie nicht beurlaubt sind — in freier, gleicher und geheimer Wahl.

2.4 Die in den Nrn. 2.2 und 2.3 Buchst. a und b genannten wahlberechtigten Gruppen werden von der Leitung der Hochschule, die in Nr. 2.3 Buchst. c genannte Gruppe wird von der Leitung des Allgemeinen Studentenausschusses oder der gewählten Sprecherin oder des Sprechers der Auszubildenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche für die Wahl einberufen. Die oder der Einberufende führt den Vorsitz; sie oder er ist ohne Stimmrecht, soweit sie oder er nicht zur wahlberechtigten Gruppe gehört.

Soweit das Wahlverfahren nicht entsprechend den Vorschriften des NHG durchgeführt werden kann, gilt für nichtstaatliche Hochschulen folgendes:

Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der wahlberechtigten Gruppe erforderlich. Die Anwesenheit wird vor Beginn der Wahlhandlung durch Namensaufruf festgestellt und in einer Aufstellung vermerkt, die dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird binnen einer Woche eine weitere Versammlung abgehalten, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

2.5 Soweit für einzelne Fachbereiche Förderungsausschüsse erforderlich werden, sind nur Mitglieder des Fachbereichs wählbar. Vorschläge der Gruppen aus dem Fachbereichsrat sind zu beachten und in das Wahlverfahren einzubeziehen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß für mehrere Fachbereiche ein Förderungsausschuß gebildet wird.

**3. Zur Verfahrensordnung**

3.1 Im Falle der Verhinderung des Mitgliedes des Lehrkörpers übt das für dieses berufene Ersatzmitglied den Vorsitz aus; bei Verhinderung der Vertretung des Studentenwerks wird die Geschäftsführung von dem entsprechenden Ersatzmitglied wahrgenommen.

3.2 Der Förderungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Vertretung anwesend sind; Stimmmehrheit entscheidet.

3.3 In eiligen Verfahren kann die Geschäftsführung die Stellungnahme der Mitglieder des Ausschusses im Umlaufverfahren einholen.

3.4 Das Recht der Akteneinsicht kann nur in den Diensträumen der Hochschule bzw. des jeweiligen Studentenwerks oder während der Sitzung des Ausschusses ausgeübt werden.

**4. Übergangsregelung**

Nach den bisherigen Vorschriften gewählte und berufene Mitglieder der Förderungsausschüsse bleiben für die Dauer ihres Mandats, längstens jedoch bis zum 30. 9. 1998 im Amt.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

5.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom Wintersemester 1997/98 in Kraft.

5.2 Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die  
Bezirksregierungen  
Hochschulen (einschließlich privater Fachhochschulen)  
Studentenwerke